

Satzung der ASSITEJ Bundesrepublik Deutschland e.V.

(Satzungsneufassung verabschiedet am 12.11.2020)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ASSITEJ Deutschland e.V. (kurz: ASSITEJ D) und ist Mitglied der Association Internationale du Théâtre pour l'Enfance et la Jeunesse (ASSITEJ).
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/M. eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Jugendhilfe.
Ziel des Vereins ist die Förderung, Entwicklung und Erhaltung der Darstellenden Künste für junges Publikum in der Bundesrepublik Deutschland und auf internationaler Ebene sowie die Ermöglichung von Teilhabe an Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Veranstaltungen, Modellprojekte und Veröffentlichungen zur Förderung und Entwicklung der Darstellenden Künste für junges Publikum
 - b. die Mitgestaltung von Rahmenbedingungen, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Kunst und Kultur ermöglichen und fördern
 - c. die Förderung des internationalen Austauschs in allen Bereichen der Darstellenden Künste für junges Publikum z.B. durch Fachkräftebegegnungen, Beteiligung an internationalen Festivals und Beratung von oder Kooperation mit Organisationen, deren Arbeit für die Darstellenden Künste für junges Publikum von Interesse ist
 - d. die Rechtsträgerschaft für das Kinder- und Jugendtheaterzentrum in der Bundesrepublik Deutschland (KJTZ)
 - e. gemeinsame Maßnahmen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, wobei auch Mittel gem. § 58 Nr. 1 und 2 AO beschafft und weitergeleitet werden können
 - f. Mitarbeit in Gremien auf kommunaler, landes- und bundesweiter sowie internationaler Ebene
3. Der Verein versteht sich als Interessensvertretung der Darstellenden Künste für junges Publikum in Deutschland.
4. Diese Satzung erkennt die Statuten der internationalen Organisation der ASSITEJ an und setzt sich für die Umsetzung der Unesco Konventionen ein, die Kinderrechte, kulturelle Vielfalt und kulturelle Bildung betreffen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung §§ 52 ff in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Persönliche Mitglieder
- c. Next Generation Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder
- e. Fördermitglieder

2. **Ordentliches Mitglied** kann jedes professionelle Kinder- und Jugendtheater mit Sitz in Deutschland sowie jede für das Kinder- und Jugendtheater tätige Institution werden. Als Theater werden Institutionen ebenso verstanden wie Kollektive, Ensembles, Kompagnien und freie Gruppen.

a. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss. Dabei prüft der Vorstand insbesondere, ob ein Antragsteller nach dem Ermessen des Vorstands geeignet erscheint, die Aufgaben und Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.

b. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Vereinsmitglied besteht nicht. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes ist Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

3. **Persönliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.

a. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Dabei prüft der Vorstand insbesondere, ob der*die Antragsteller*in nach dem Ermessen des Vorstands als Persönliches Mitglied mit den Aufgaben und Interessen des Vereins vereinbar erscheint und ob es Interessenskonflikte zwischen Antragsteller*in und Verein geben könnte.

b. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem*der Antragsteller*in nicht begründen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Persönliches Mitglied besteht nicht.

4. **Next Generation Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die jünger als 30 Jahre ist oder sich nachweislich in Ausbildung befindet und die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.

a. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Dabei prüft der Vorstand insbesondere, ob der*die Antragsteller*in nach dem Ermessen des Vorstands als Next Generation Mitglied mit den Aufgaben und Interessen des Vereins vereinbar erscheint und ob es Interessenskonflikte zwischen Antragsteller*in und Verein geben könnte.

b. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem*der Antragsteller*in nicht begründen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Next Generation Mitglied besteht nicht.

c. Nach Erreichen der Altersgrenze von 30 Jahren (Vollendung des 30. Lebensjahrs) wird die Next Generation Mitgliedschaft automatisch zu einer persönlichen Mitgliedschaft, wenn nicht jeweils bis 1. Januar unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis eingereicht wird.

5. Mitglieder können beim Vorstand anregen, dass andere Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

a. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, die über den Vorschlag durch Beschluss entscheidet. Der Vorstand ist an die Anregung der Mitglieder nicht gebunden. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Annahme. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

6. **Fördermitglieder** sind Personen oder Institutionen, die die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstützen möchten.

a. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Dabei prüft der Vorstand insbesondere, ob der*die Antragsteller*in nach dem Ermessen des Vorstands als Fördermitglied mit den Aufgaben und Interessen des Vereins vereinbar erscheint und ob es Interessenskonflikte zwischen Antragsteller*in und Verein geben könnte.

b. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem*der Antragsteller*in nicht begründen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Fördermitglied besteht nicht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder das Erlöschen der juristischen Person.

8. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Beitrages laut Beitragssatzung in Verzug geraten ist, daraufhin schriftlich gemahnt und die Mahnung mit dem Hinweis auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste versehen wurde und den fälligen Beitrag nicht bis zum 31.07. des Folgejahres entrichtet hat.

10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt wurden.

11. Über den Ausschluss nach Ziff. 10 entscheidet zunächst der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

12. Gegen einen Ausschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. In dem Fall der Berufung ruhen die Mitgliedsrechte bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

2. Im Eintritts- und Austrittsjahr wird ein voller Jahresbeitrag fällig.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Sie kann als Präsenz-Mitgliederversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ergeht in Textform (E-Mail, Fax, Brief o.ä.). Sie erfolgt unter Wahrung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Für die virtuelle Mitgliederversammlung gilt: Die Art und Weise der technischen Durchführung wird in der Einladung oder auf einer Webseite beschrieben. Die Identifizierung der Mitglieder muss zweifelsfrei erfolgen. Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zweck die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der*dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sollte ausnahmsweise kein Vorstandsmitglied anwesend sein, so bestimmt die Versammlung die*den Versammlungsleiter*in.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vorzunehmen. Diese ist durch die*den Versammlungsleiter*in und die*den Protokollführer*in zu unterzeichnen.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
8. Der Mitgliederversammlung als dem höchsten Organ obliegen
 - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstands,
 - b. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfer*innen,
 - d. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen,
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Vereinsauflösung
 - f. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden sind,
 - h. weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung ergeben.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt.
10. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln ins Amt gewählt. Die Wahlmodalitäten werden in einer Wahlordnung geregelt, die vom amtierenden Vorstand bestimmt wird.
11. Ordentliche Mitglieder haben jeweils 2 Stimmen. Ordentliche Mitglieder benennen mit der Anmeldung zur Mitgliederversammlung jeweils eine*n Vertreter*in ihrer Institution.
12. Persönliche Mitglieder, Next Generation Mitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
13. Vorstandsmitglieder haben eine Stimme soweit sie nicht bereits als persönliches oder als Vertreter*in eines ordentlichen Mitglieds stimmberechtigt sind.

14. Kann ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder eine*n Vertreter*in entsenden, gibt es die Möglichkeit der Stimmübertragung an ein anderes Mitglied.

15. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied muss vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

16. Jedes anwesende Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten und dessen Stimmrecht wahrnehmen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Personen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und verbleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Wiederwahl ist zulässig.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind

a. der*die 1. Vorsitzende

b. drei stellvertretende Vorsitzende

c. der*die Schatzmeister*in

5. Der geschäftsführende Vorstand wird ergänzt durch bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer*innen), die gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied oder – wenn ein anderes Vorstandsmitglied nicht zur Verfügung steht – eine*n Vertreter*in eines ordentlichen Vereinsmitglieds oder ein persönliches Mitglied oder Next Generation Mitglied für die betreffende Vorstandsfunktion berufen.

7. Der Vorstand ist für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen wurden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Der Verein unterhält eine oder mehrere Geschäftsstellen, die von Geschäftsführer*innen geleitet werden können. Die Geschäftsstellen sind dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand geschlossen und beendet. Der Vorstand entscheidet über Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen und Verbänden.

10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

11. Der Vorstand gibt dem Verein eine Compliance-Richtlinie und überwacht deren Einhaltung.

12. Der Vorstand beschließt über die Bildung freier und zweckgebundener Rücklagen.

13. Ordentliche Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Außerordentliche Vorstandssitzungen können jederzeit mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden.

14. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Vorstandstätigkeiten im Verein angemessene Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Ausgenommen von dieser Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeiten sind Auslagen, Fahrtkosten und Tagegelder gem. BRKG gegen entsprechenden Nachweis.

15. Vorstandsmitglieder können vom Verein hauptamtlich für die Tätigkeit in der Geschäftsstelle, bei Veranstaltungen oder in Projekten des Vereins angestellt werden.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfer*innen sollen über entsprechende Sachkunde verfügen.
2. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands und nicht Angestellte des Vereins sein.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt drei Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein*e Kassenprüfer*in vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit eine andere Person für die Funktion berufen. In der folgenden Mitgliederversammlung ist diese Berufung zu bestätigen.
5. Kassenprüfer*innen üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie dürfen für ihre Tätigkeiten als Kassenprüfer*innen angemessene Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Ausgenommen von diesen Aufwandsentschädigungen für Kassenprüfer*innen sind Auslagen, Fahrtkosten und Tagegelder gem. BRKG gegen entsprechenden Nachweis.

§ 10 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen und/oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Dies gilt auch für die vom Amtsgericht Frankfurt und/oder vom zuständigen Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit diese nicht von wesentlicher Art sind. Die Vereinsmitglieder sind möglichst zeitnah, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung, über die Inhalte der redaktionellen Änderungen zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an das Kinderhilfswerk der UNICEF, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 30.09.2020

Die Satzung wurde am.....durch die Mitgliederversammlung beschlossen.